

Dr. Helmut Cronenberg em
Dr. Hans Radl em
Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab)*
Dr. Gerhard Braumüller
Mag. Philipp Casper
Dr. Volker Mogel LL.M. EUR*

Eingetragene Treuhänder
* Universitätslektoren

Zertifiziert nach ISO 9001 : 2008

An den
Landeshauptmann der Steiermark
pA Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
FA13A, Umwelt- und Anlagenrecht
Wasser- und Schifffahrtsrecht
zH Herrn Dr. Gerhard Neuhold
Landhausgasse 7
8010 Graz

Verein Arteserbrunnen Steiermark, Wasserrecht - Entwurf Regionalprogramm, GZ: FA13A-33.40-14/2008-87

14.05.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold!
Sehr geehrte Damen und Herren!

- 1 Wir vertreten den Verein *Arteserbrunnen Steiermark*, mit seinem Sitz in Altenmarkt 106, 8020 Altenmarkt. Namens und Auftrags unseres Mandanten wenden wir uns mit Folgendem an Sie:
- 2 Mitte April 2012 erlangte unser Mandant und wir davon Kenntnis, dass eine Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark geplant ist, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der steirischen Tiefengrundwässer erlassen wird. Soweit ersichtlich kann dazu bis spätestens 14.05.2012 (Ende der Begutachtungsfrist) Stellung genommen werden. Diese Gelegenheit nehmen wir daher namens unseres Mandanten fristgerecht wahr.
- 3 Unser Mandant ist ein kürzlich konstituierter Verein, der seinen Sitz – wie bereits erwähnt – in Altenmarkt hat. Die Mitglieder dieses Vereins sind überwiegend Altenmarkter Bürger, die über dort gelegene artesische Brunnen verfügen, die sie zur Versorgung mit Trinkwasser (im Wesentlichen für den sogenannten „Haus- und Wirtschaftsbedarf“) dringend benötigen. Es handelt sich dabei durchwegs um wasserrechtlich konsentiertene Brunnen, die Bewilligungen sind aufrecht und nicht befristet.
- 4 Alternative Möglichkeiten um ihren Bedarf an Trinkwasser zu decken bestehen aus heutiger Sicht – jedenfalls mit vertretbarem Aufwand (daher zumutbarerweise) – nicht.

INTAR/WR/64/MS/943



Mitglied der AAA Austrian Advocates Alliance
Graz · Wien · Salzburg · Innsbruck
www.aaa-law.at

Mitglied von DIRO EWIV · www.diro.de

Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte · Kalchberggasse 1 · A-8010 Graz
Telefon +43/316/830550 · Fax +43/316/813717 · office@kcp.at · www.kcp.at
Sitz: Graz · FN 12323y · ATU 28162001 · DVR-Nr. 0452017

Bankverbindungen · Anderkonten
UniCredit Group Bank Austria AG · 760166099/01 · Blz 12000
BKS Bank AG · 180-167870 · Blz 17400

- 5 Unser Mandant unterstützt seine Mitglieder in rechtlichen und technischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Brunnen.
- 6 Daraus wird die Legitimation abgeleitet, dass wir uns namens unseres Mandanten mit folgenden kritischen Anmerkungen und Vorschlägen zum geplanten Regionalprogramm an den Landeshauptmann der Steiermark wenden:
- 7 Tiefengrundwässer mögen – nicht zuletzt aufgrund europarechtlicher Vorgaben – besonders schutzwürdig sein, was durchaus auch der österreichischen Tradition entspricht, berücksichtigt man, dass artesische Brunnen – im Gegensatz zu anderen Brunnen für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf – nach § 10 Abs 3 WRG seit Jahrzehnten einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.
- 8 Allerdings wird mit guten Gründen bezweifelt, dass das geplante Regionalprogramm erforderlich wäre, hätten die Wasserrechtsbehörden die ohnedies seit langer Zeit vorhandenen Instrumente zum Schutz von (gespanntem) Tiefengrundwasser effizient und beharrlich genutzt. Auf die bereits erwähnte Bewilligungsbestimmung des § 10 Abs 3 WRG und die jede Bewilligung begleitenden Bestimmungen, insbesondere der §§ 11 bis 13 und 105 WRG, sei ebenso verwiesen wie auf § 138 WRG als Grundlage zum Vorgehen gegen sogenannte „eigenmächtige Neuerungen“, also aus wasserrechtlicher Sicht rechtswidrige Zustände und letztlich auf § 21 a WRG, der ein den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechendes – wenn auch zweifellos nicht einfach zu handhabendes – Instrumentarium zur Anpassung wasserrechtlich bewilligter Anlagen an den Stand der Technik zur Verfügung stellt.
- 9 Der durch diese Bestimmungen und das im Wasserrechtsgesetz grundsätzlich verfassungskonforme System vorgegebene Pfad soll nun allerdings offensichtlich verlassen werden. Das sei anhand folgender Bestimmungen des geplanten Regionalprogrammes erläutert, bei denen wir den Verdacht hegen, dass sie aus den in der Folge genannten Gründen gesetz- und verfassungswidrig wären und daher entfallen oder geändert werden sollten:
- 10 Bereits aus § 1, aber auch aus der dementsprechenden Begriffsbestimmung in § 3 der geplanten Verordnung sowie den weiteren Bestimmungen dieser Verordnung ergibt sich, dass „Tiefengrundwässer“ besonders geschützt und vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung in Katastrophenfall gewidmet werden sollen.
- 11 Die Abgrenzung zu anderem Grundwasser erfolgt allein dadurch, dass „Tiefengrundwasser“ als solches definiert wird, das sich tiefer als 30 m unter der (gemeint wahrscheinlich) natürlichen Geländeoberkante befindet. Diese Abgrenzung erscheint willkürlich, jedenfalls wird dafür keine Begründung gegeben, auch nicht im Entwurf der erläuternden Bemerkungen. Viel eher wäre wohl eine Differenzierung zwischen gespanntem und nicht gespanntem Grundwasser genauso wie eine Differenzierung zwischen „artesischen Brunnen“ und anderen Brunnen erforderlich.
- 12 Gleichermäßen willkürlich und auch dem dem Wasserrechtsgesetz entsprechenden, grundsätzlich verfassungskonformen System widersprechend wird auch nicht zwischen bestehenden Anlagen, die wasserrechtlich bewilligt sind und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, unterschieden, was gleichheits- und gesetzwidrig sein dürfte.

- 13 Angesichts einer Vielzahl von artesischen Brunnen, die sich als eigenmächtige Neuerung darstellen, kann seitens unseres Mandanten (und seiner Mitglieder) genauso wenig hingenommen werden, dass – wasserrechtlich bewilligte – Anlagen jenen gleich gesetzt werden, wie folgende Tatsache:
- 14 Im Rahmen der geplanten Verordnung wird in keiner Weise betont – bei den in § 4 Abs 1 genannten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, die in einer bestimmten Art und Weise gehandhabt werden sollen, scheint § 138 WRG gar nicht auf – dass in erster Linie eigenmächtige Neuerungen zum Schutz von Tiefengrundwasser zu beseitigen wären. Dann, und erst dann, wenn alle rechtswidrigen artesischen Brunnen beseitigt (verschlossen) sind, ist es gegebenenfalls – nach eingehender Überprüfung – an der Zeit, sich wasserrechtlich bewilligten Anlagen zuzuwenden, sollte sich das dann tatsächlich noch als erforderlich erweisen, was bezweifelt werden darf.
- 15 Nicht ersichtlich ist schließlich, aus welchen Gründen Gemeinden und Wasserverbände gegenüber Wassergenossenschaften, aber auch anderen Rechtsträgern, die Wasserversorgungen betreiben (wollen) ein Vorzug zukommen soll (vgl § 4 Abs 2 lit a der geplanten Verordnung):
- 16 Die österreichische Rechtsordnung bietet jedenfalls keine tragfähige Grundlage dafür, Wasserversorgung für Gemeinden und Wasserverbände zu monopolisieren. Gerade das Beispiel „Altenmarkt“, wo weder die Gemeinde, noch ein Wasserverband für die Mitglieder unseres Mandanten bislang Wasserversorgung anbietet, zeigt, dass es nicht adäquat ist, Gemeinden und Wasserverbänden eine besondere Rolle zuzuweisen.
- 17 Abschließend sei betont, dass für die in § 6 der geplanten Verordnung geplanten Bestimmungen eine Rechtsgrundlage offenkundig fehlt. Diese Bestimmung kann ja nur derart gedeutet werden, dass bestehende Anlagen (unabhängig davon, ob sie rechtmäßig oder rechtswidrig sind oder benutzt werden), durch die Tiefengrundwässer erschlossen werden, unter bestimmten Voraussetzungen ab 21.12.2015 nicht weiter bestehen dürfen, also ab diesem Zeitpunkt beseitigt sein müssten und ab diesem Zeitpunkt auch eine bis dahin rechtmäßige Anlage rechtswidrig würde (also bei bewilligten Anlagen, dass das für sie bis dahin bestehende Wasserbenutzungsrecht zumindest erlischt). Solches anzuordnen erlaubt § 55 g Abs 1 Z 1 WRG, worauf sich der Landeshauptmann der Steiermark zu stützen beabsichtigt, jedoch nicht.
- 18 Aus all diesen Gründen – es wurden in diesem Schreiben die wichtigsten Kritikpunkte hervorgehoben – plädiert unser Mandant dafür, dass die Verordnung des geplanten Regionalprogrammes unterbleibt, jedenfalls aber der vorgesehene Verordnungstext insgesamt grundlegend überarbeitet und dann neuerlich zur Begutachtung aufgelegt wird. Es wird um wohlwollende Prüfung und um Berücksichtigung der Anliegen unseres Mandanten ersucht. Gleichzeitig sagen wir Dank dafür, dass unserem Mandanten Gelegenheit geboten wurde, zum geplanten Regionalprogramm Stellung zu nehmen und seine Wünsche dazu vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte
(Dr. Gerhard Braumüller)